

Rechtsanwalt
Jürgen Wittjen
Witzlebenstraße 3

14057 Berlin

16.09.2005
708/05W01 we-pe

Vorfall vom 10.08.2005
hier: Wöbke/Lüthke

Sehr geehrte Herren Kollegen,

in vorbezeichneter Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, daß wir die rechtlichen Interessen des Herrn Reinhard Wöbke vertreten. Unsere Bevollmächtigung versichern wir anwaltlich. Bitte führen Sie etwaigen zukünftigen Schriftwechsel in dieser Sache ausschließlich über uns.

Unser Mandant legte uns die bisherige Korrespondenz, sowie insbesondere Ihr Schreiben vom 06.09.2005 vor, in welchem Sie eine Haftung Ihres Mandanten in Abrede stellen.

Ihr Mandant schuldet indes als unstreitiger Halter des beißendes Hundes meinem Mandanten gemäß § 833 S. 1 BGB aus den Grundsätzen der Gefährdungs- und Tierhalterhaftung Ersatz des ihm durch den Biß seines Hundes entstandenen Schadens.

1)

Entgegen Ihrer Auffassung ist es unerheblich, daß der Hund unseres Mandanten unangeleint auf dem Gehweg ging bzw. im Zeitpunkt des Angriffes unangeleint im Gebüsch hockte. Dies wurde Ihrem Mandanten im übrigen bereits von der zu dem Vorfall hinzugezogenen Polizistin hinreichend erläutert und bedarf im übrigen keiner weiteren Ausführung.

2)

Die durch den Hund Ihres Mandanten verursachte Bißverletzung war aufgrund der Dichte des Felles des Cockerspaniels zunächst nicht für jedermann auf den ersten Blick sichtbar. Mein Mandant sowie die Polizistin konnten daher nur aufgrund der schmerzvollen Reaktion des Tieres bei Berührung vermuten, daß es zu einer Verletzung infolge des Bisses gekommen ist.

Diese Vermutung hat sich nach Abscheren des Felles durch den Tierarzt alsdann auch im Rahmen der sechs erforderlichen Behandlungen sofort bestätigt. Die entsprechende Arztrechnung liegt Ihnen bereits vor. Soweit Sie diese als "fingiert" zurückweisen und damit meinem Mandanten in kollusivem Zusammenwirken mit den behandelnden Ärzten einen versuchten Betrug unterstellen, wird dies Folgen haben.

Namens und in Vollmacht unseres Mandanten fordern wir Ihren Mandanten daher letztmalig auf, den offenen Rechnungsbetrag in Höhe von 354,13 € bis spätestens zum

30.09.2005

zu unseren Händen auszugleichen. Dabei behalten wir uns die Geltendmachung weiterer Ansprüche vor.

Darüber hinaus hat Ihr Mandant aus Schadensersatzgesichtspunkten auch die Kosten unserer Inanspruchnahme, die Sie der nachstehenden Kostenrechnung entnehmen, zu tragen:

Gegenstandswert: 354,13 €		
Geschäftsgebühr §§ 13, 14, Nr. 2400 VV RVG	1,3	58,50 €
Post- und Telekommunikation Nr. 7002 VV RVG		11,70 €
Zwischensumme netto		70,20 €
16 % Mehrwertsteuer Nr. 7008 VV RVG		11,23 €
Gesamtbetrag		81,43 €

Dem Eingang des ausgewiesenen Rechnungsbetrages sehen wir ebenfalls innerhalb der oben genannten Frist entgegen.

Wir wären anderenfalls gezwungen, unserem Mandanten ohne weitere Zwischenschritte die gerichtliche Durchsetzung der Forderung zu empfehlen. Wir würden Sie dann im Passivrubrum aufführen.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

(Weißborn) Rechtsanwalt